



INHALTSVERZEICHNIS

4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 5. Änderung (Änderungspunkt 2)	2
Erläuterungsbericht 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 5. Änderung (Änderungspunkt 2)	7
06.29.0 Bebauungsplan Areal Kirchnerkaserne, Beschluss	12
05.37.0 Bebauungsplan Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter- Gasse – Weißenhofgasse – Kapellenstraße, Entwurf	16
07.29.0 Bebauungsplan Liebenauer Tangente – Lortzinggasse – Dr.-Lister-Gasse, Entwurf	17
08.28.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße – Petersbergenstraße – Rudolf-Hans-Bartsch-Straße – Nußbaumerstraße, Entwurf	18
12.24.0 Bebauungsplan Stattegger Straße, Entwurf	19
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	20
Berufung auf Bezirksratsmandate	21
Rechnungsabschluss 2020, Auflage	23
Eröffnungsbilanz per 01.01.2020, Auflage	24
Richtlinie Kindererholungsaktion der Stadt Graz	25
Richtlinie zur Unterstützung für von Baustellen betroffene Klein- und Kleinstunternehmen	26
Richtlinie Sockelzonenförderung für Reininghaus und Smart City	29
Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2020	33
Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2020	33
Gemeinderatssitzung vom 5. November 2020	33
Impressum	34

KUNDMACHUNG

Beschluss

GZ.: A14-087686/2020/0018

4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

5. Änderung (Änderungspunkt 2)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 6/2020 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) in einem Punkt geändert.

§ 1

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) *Neufeldweg ausgesetzt*
- 2) *Starhembergasse*

Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) festgelegten Fläche in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Freizeitpark (fzp) im Ausmaß von ca. 5.288m²

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 bleibt – inhaltlich aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung (Änderungspunkt 2) tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 8. April 2021 in Kraft.

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

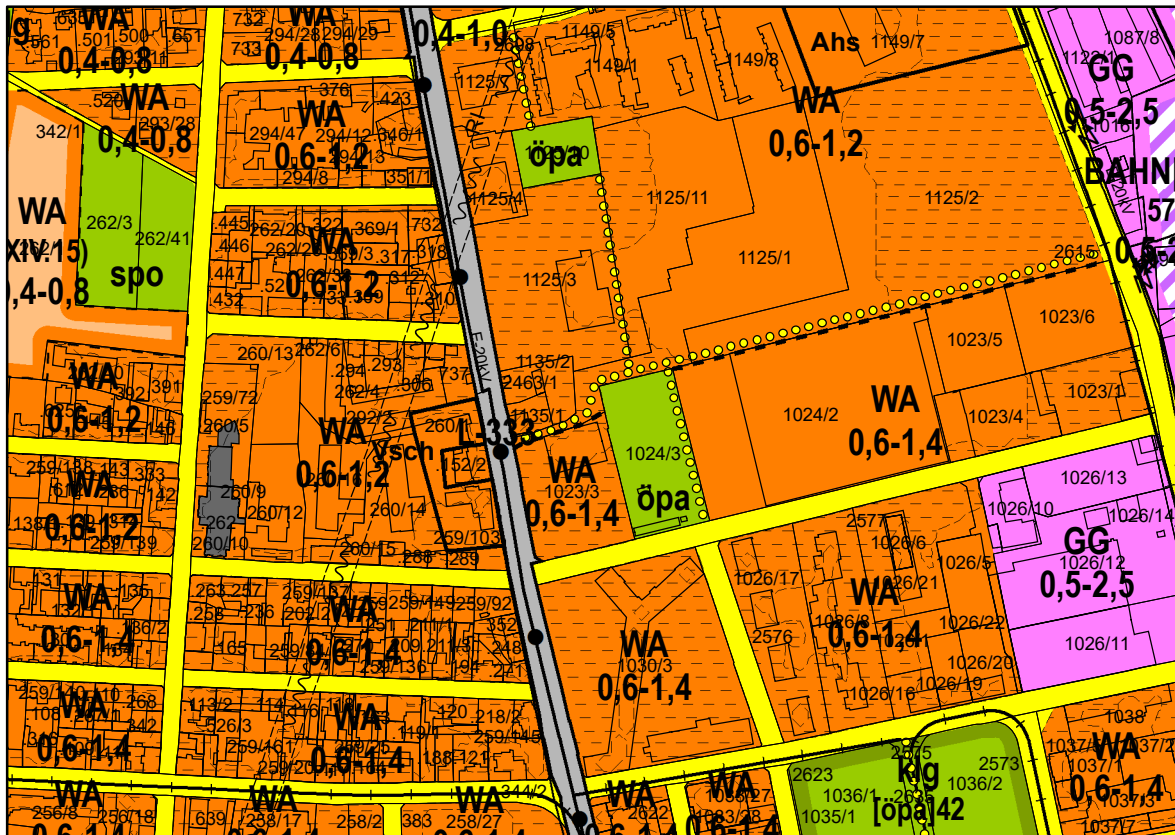
elektronisch unterschrieben

4.05 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

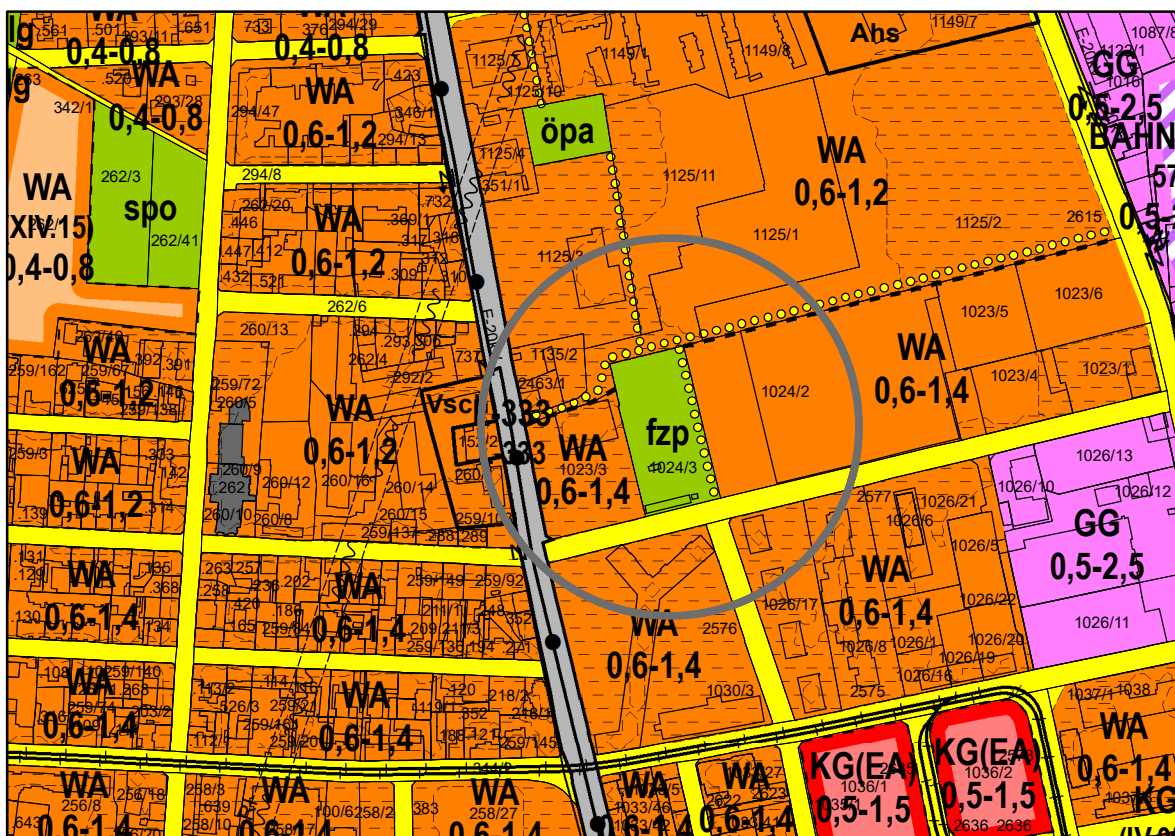
2

5. ÄNDERUNG A14-087686/2020

IST



SOLL



Hinweis
Änderungsbereich

ENTWURFSAUFLAGE VOM 19.11.2020 bis 21.01.2021

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5.000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger



LEGENDE

I Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN

BAULAND §30

	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Dorfgebiet
	Kerngebiet
	Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss
	Einkaufszentrum 1
	Einkaufszentrum 2
	Kurgebiet
	Erholungsgebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet und Einkaufszentrenausschluss
	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Kerngebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Einkaufszentrenausschluss
	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Gewerbegebiet
	Gewerbegebiet
	Industrie- und Gewerbegebiet 1
	Nutzungsüberlagerung Einkaufszentren2 mit Gewerbegebiet
	zeitliche Nachfolgenutzung (zB. WA als Folgenutzung)
	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung zB. öpa
	Aufschliessungsgebiet (Bezirk mit fortlaufender Nummer)
	Freihaltegebiet
	Sanierungsgebiet Lärm
	Sanierungsgebiet Seveso
	unterschiedliche Bebauungsdichte
0,3-0,6	mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

Freiland §33

	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
	Auffüllungsgebiet
	Erwerbsgärtnerei
	Schiessstätte
	Öffentliche Parkanlage
	Spielzwecke
	Friedhof
	Kleingarten
	Hochwasserrückhalteanlage
	Sportzwecke
	Sportzentrum
	Badeanlage
	Golfplatz
	Reitsport
	Wassersport
	Camping
	Landwirtschaftliche Fachschule
	Gewässeraufsicht
	Botanischer Garten
	Naturerlebnispark
	Freizeitpark / Freizeitzentrum
	Private Parkanlage
	Zoo
	Wildgehege
	Jugendzentrum
	Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
	Abfallbehandlungsanlage
	Wasserversorgungsanlage
	Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage

Verkehrsflächen §

	Verkehrsfläche
	Parkplatz / Parkhaus
	Abstellfläche (Parkplatz, P&R)
	Verkehrsfläche ungefähre Lage (außerh. der PZVO)
	Geh- und Radweg ungefähre Lage (außerh. der PZVO)

II ERSICHTLICHMACHUNGEN

	Archäologische Bodenfundstätte
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	Denkmalgeschütztes Objekt
	Naturdenkmal
	Altstadtschutzzone
	Militärische Anlage, Kaserne, Truppenübungsplatz
	Schloßbergbahn
	Straßenbahn
	Mindestabstand zu Bergbaugebieten
	Sicherheitszone um einen Flughafen
	Richtfunkstrecke
	Sicherheitsabstand zu Seveso Betrieben
	Baubeschränkungsbereich um eine Funkanlage
	Rohrleitung Gashochdruckleitung
	Rohrleitung Fernwärmetransportleitung
	Fernheizwerk
	Altstoffsammelzentrum
	Altlastenverdachtsfläche, Altablagerung
	Hochspannungserdkabel
	Hochspannungsfreileitung
	Rote Gefahrenzone lt. WLV
	Gelbe Gefahrenzone lt. WLV
	Brauner Hinweisbereich lt. WLV, Rutschung, Steinschlag, Vernässung
	Grundwasserschongebiet (1-4)
	Grundwasserschutzgebiet (1-4)
	Brunnenschutzgebiet (1-2)
	Heilquellenschutzgebiet (Tobelbad)
	Landschaftsschutzgebiet
	Europaschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsteil
	Naturschutzgebiet
	Eisenbahnfläche
	Bundesautobahn
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Eisenbahn Projekt
	Landesstraßenprojekt
	Tunnel (außerh. der PZVO)
	Unterflurtrasse (außerh. der PZVO)
	Öffentliche und private Gewässer
	Gerinne
	Uferfreihaltestreifen auf Basis terrestrischer Aufnahme (außerh. der PZVO)
	Wald

III ERSICHTLICHMACHUNG von ANLAGEN und EINRICHTUNGEN

	Allgemein bildende höhere Schule
	Bildungshaus
	Bezirksgericht
	Bezirkshauptmannschaft
	Bahnhof
	Berufsbildende höhere Schule
	Fachhochschule
	Feuerwehrrüsthaus
	Gasthaus
	Krankenhaus
	Altenheim
	Pflegeheim
	Landesverwaltungsgericht
	Landesgericht
	Neue Mittelschule
	Rathaus
	Strafanstalt
	Universität
	Volksschule
	Wirtschaftskammer

Verorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung

	Pumpstation
	Hochbehälter
	Wasserkraftwerk
	Pumpstation
	Reduzierstation
	Sende- und Empfangsanlage
	Umspannwerk
	Forschungsreaktor
	Hubschrauberaufsetzpunkt
	Tierhaltungsbetrieb unter G=20
	Belästigungsbereich
	Geruchsschwellenabstand

IV GRENZEN

	Katastralgemeindegrenze
	Gemeindegrenze
	Bauland Umlandgemeinden

Erläuterungsbericht

Beschluss

GZ.: A14-087686/2020/0018

4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

5. Änderung (Änderungspunkt 2)

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 6 StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderung (Änderungspunkt 2) steht mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.g.F 4.04 in Einklang. Das Verfahren kann demnach als Vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 StROG 2010 durchgeführt werden.

2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht. Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der 4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10. 2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.02 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23. April 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 06. Mai 2020. Die 4.03 Änderung ist somit seit 07. Mai 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 09. Juli 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.04 Flächenwidmungsplan 4. Änderung Entwurf beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020. Das weitere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 05. November 2020 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF. zu ändern, und den Entwurf zum 4.05 Flächenwidmungsplan – 5. Änderung gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idgF. zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Über einen Zeitraum von 9 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 6 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen, wovon keine dezidierte inhaltliche Einwände zum Änderungspunkt 2 (Starhembergasse) beinhaltet. Eine Einwendung beschäftigt sich ausschließlich mit dem ausgesetzten Änderungspunkt 1 (Neufeldweg).

Die Einwendungsbearbeitungen führten daher zu keinen Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf.

3. Änderungspunkte

Es wird ein Punkt zum Beschluss vorgelegt:

3) *Neufeldweg - ausgesetzt*

4) *Starhembergasse*

Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) festgelegten Fläche in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Freizeitpark (fzp) im Ausmaß von ca. 5.288m²

Das Umfeld der Starhembergasse entwickelt sich in den nächsten Jahren zu einem lebendigen neuen Stadtteil.

Bereits bisher war bekannt, dass die Versorgung mit öffentlichen Freiflächen der Kinder und vor allem Jugendlichen im ggst. Stadtteil defizitär ist. Aus diesem Grund wurde im Zuge der 3.22

Änderung des Flächenwidmungsplanes eine ca. 5000m² große Fläche als öffentlicher Park ausgewiesen.

Die Abteilung für Grünraum und Gewässer der Stadt Graz hat für den Stadtteil Smart City Waagner Biro und den unmittelbaren Einflussbereich eine Betrachtung aller bestehenden und künftig vorgesehenen öffentlichen Grünflächen durchgeführt und eine entsprechend differenzierte Grün- und Freiraumstrategie formuliert. Ziel ist die Schaffung eines Netzwerkes attraktiver Flächen mit unterschiedlichen räumlichen und funktionalen Qualitäten.

Nachfolgende Aufzählung gibt einen Überblick der Funktions- und Nutzungszuweisungen:

- *Der vorliegende Entwurf der zentralen Grünflächen (gem. Beilage Smart City Park) sieht eine kleinräumig differenzierte aber dennoch individuelle Gestaltung der öffentlichen Parkflächen vor, die gleichzeitig auch räumliche Nähe und Interaktion der unterschiedlichen Alters- und Nutzergruppen im Quartier ermöglicht. Vielfältige Bewegungs- und Spielräume für Jung und Alt werden von einem ruhebetonten Bereich im Westen, sowie einer multifunktional nutzbaren Fläche im Osten gerahmt und anhand einer breiten Bewegungsachse, welche sich über die zentral gelegene Waagner Biro Straße fortsetzt, verbunden.*
- *Der Freibereich entlang der Bahntrasse soll zukünftig Platz für eine Hundewiese bieten.*
- *Die öffentliche Grünfläche in der Dreierschützengasse / Waagner Biro Straße („Konsumwiese“) ist als Kinderspielplatz ausgestaltet.*
- *Der Nutzungsschwerpunkt der öffentlichen Grünfläche Wasserturm ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung extensiv, das Potenzial der Fläche liegt in einer grünbetonten Aufwertung der fußläufigen Achse entlang der Waagner Biro Straße und soll auch zukünftig zum Verweilen einladen. Aufgrund der umliegenden Nutzungen sowie der Flächenkonfiguration dieser öffentlichen Grünfläche werden ruhebetonte Gestaltungsmaßnahmen gesetzt.*
- *Die öffentliche Grünfläche Dreierschützengasse wird mit dem Schwerpunkt „Natur- und Obstgarten“ gestaltet. Dieser ebenfalls extensive Gestaltungsschwerpunkt wurde im Rahmen der BürgerInnenbeteiligung sehr gut aufgenommen. Der vorliegende Gestaltungsentwurf beinhaltet einen Bereich für Urban Gardening, bietet Platz für eine kleinere Gruppe (z.B. Schulklasse) und wird mit Nasch- und Beerenobst zur Selbsternte bepflanzt.*
- *Die öffentliche Grünfläche in der Starhemberggasse soll neben allgemeinen Parkflächen, Platz für Sport und Spiel bieten. Ein Schwerpunkt dabei liegt in der Gestaltung von Bereichen für Jugendliche.*

(Zitat Abteilung für Grünraum und Gewässer, Schreiben vom 12.10.2020)

Die angestrebte Schwerpunktnutzung für Jugendliche wird voraussichtlich Eingriffe und Nutzungen benötigen, die in einer Widmung öffentliche Parkanlage im Grazer Stadtgebiet nicht üblich sind.

Der Schwerpunkt für Jugendliche soll sich sowohl in der Gestaltung, in den angestrebten Nutzungen als auch in einer geplanten Parkbetreuung äußern.

Eine „aktivierende Freizeitarbeit“ vor Ort wird erforderlich sein, um sowohl für die Jugendlichen als auch für die AnwohnerInnen ein gelungenes Zusammenleben zu gewährleisten. Durch die

Änderung in eine Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung mit der Zusatzwidmung Freizeitpark (fzp) werden die benötigten Outdoor- und Indoorangebote ermöglicht.

Die Widmungsänderung erfolgt wird in Abstimmung mit dem ursprünglichen Eigentümer der Parkfläche.

In der weiteren Umsetzung sind Gestaltungswettbewerbe geplant.

Umwelterheblichkeit:

Die Änderung von öffentlicher Parkanlage in eine Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung (fzp) stellt keinen erheblichen Eingriff in die bisherige Planung dar. Der ggst. Bereich ist eine frühere Gewerbefläche und stark versiegelt. Die Sensibilität des Projektgebietes ist daher mit gering einzustufen. Die umliegenden Wohngebiete werden jedenfalls von der Umsetzung der Sondernutzungsfläche im Freiland profitieren. Die Fläche wird zu einer verbesserten Durchgrünung des Stadtteils beitragen. Es liegen offensichtlich keine negativen erheblichen Auswirkungen für die Umwelt vor.

4. Bestandteile des 4.05 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz **5. Änderung (Änderungspunkt 2)**

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5.Änderung (Änderungspunkt 2) besteht aus dem Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung (Planausschnitt Hauptplan Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

5. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen, sofern es sich um Planungen handelt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen und somit liegt eine Prüfung für einen Plan höherer Ordnung vor.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-096302/2019/0055

06.29.0 Bebauungsplan „Areal Kirchnerkaserne“

6. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.03.2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.29.0 Bebauungsplan „Areal Kirchnerkaserne“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBL. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. Nr. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE, TEILUNGEN

(1) Es wurden 6 Bauplätze festgelegt.

	Bauplatzgröße	Max. Bruttogeschossfläche
Bauplatz A	3.843 m ²	350 m ²
Bauplatz B	13.584 m ²	21.650 m ²
Bauplatz C	5.559 m ²	10.830 m ²
Bauplatz D	6.899 m ²	11.820 m ²
Bauplatz E	2.054 m ²	0 m ²
Bauplatz F	2.556 m ²	2.100 m ²

(3) Bebauungsgrad: höchstens 0,45

(4) Die Bauplätze B, C, und D können gemäß Eintragung im Planwerk weiter unterteilt werden.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Abstandsunterschreitungen innerhalb des Planungsgebietes sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER,

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1G	max. 4,50 m
5 G	max. 17,50 m
7 G	max. 23,50 m
8 G	max. 26,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich gemäß Luftbildauswertung GZ.: 0519191/2020 vom 26.06.2020 Stadt Graz, Stadtvermessung auf den Höhenbezugspunkt: 342,5 im Präzisionsnivellement.
- (3) Am Bauplatz A sind nur 1-geschossige Gebäude zulässig.
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (6) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, in Sammelgaragen, zu errichten.
- (2) Der Anteil der oberirdischen Flächen im gesamten Gebiet, welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Tiefgarage verbunden sein dürfen, beträgt für 50 %.
- (3) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (4) Bei Neubauten ist je 95-105 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche und 50 m² bei anderen Nutzungen ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, davon sind ca. 15% für Besucherinnen und Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (4) Je 250 m² unbebauter Fläche ist ein Laubbaum dritter Ordnung zu pflanzen.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (9) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (10) Zusätzlich den Kinderspielplätzen sind für den Bauplatz C und D je ein Poketpark im Ausmaß vom jeweils mindestens 300 m², für den Bauplatz B zwei Poketparks im Ausmaß von jeweils mindestens 300 m² zu errichten.
- (11) In jedem einzelnen Poketpark sind mind. 1 Baum 1. Ordnung und 2 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen.
- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Für Baumpflanzungen von mittel- bis großkronigen Bäumen ist die Überdeckung entsprechend den Freiraumplanerischen Standards auf eine Höhe von 1,50m zu erhöhen. Bei der Pflanzung von kleinkronigen Bäumen ist die Schichtdicke der Vegetationstragschicht zumindest punktuell auf 1,0 m zu erhöhen.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich an den Außengrenzen des Bebauungsplangebietes in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis 1,80 in nicht blickdichter Form zulässig.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 08.04.2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14 - 098876/2019/0027

05.37.0 Bebauungsplan – 2. Entwurf

**„Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse –
Weißenhofgasse – Kapellenstraße“**

V. Bez., KG 63105 Gries

Der 2. Entwurf des 05.37.0 Bebauungsplanes „Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse – Weißenhofgasse – Kapellenstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 8. April 2021 bis Donnerstag, dem 10. Juni 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8:00 bis 15:00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8:00 bis 15:00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14- 074543/2020

07.29.0 Bebauungsplan „Liebenauer Tangente – Lortzinggasse – Dr.-Lister-Gasse“ VII. Bez., KG 63113 Liebenau

Der Entwurf des 07.29.0 Bebauungsplanes „Liebenauer Tangente – Lortzinggasse – Dr.-Lister-Gasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 8. April 2021 bis Donnerstag, dem 10. Juni 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen EigentümerInnen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen EigentümerInnen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-013187/2020

08.28.0 Bebauungsplan

**„St.-Peter-Hauptstraße – Petersbergenstraße – Rudolf-Hans-Bartsch-Straße –
Nußbaumerstraße“**

VIII. Bez., KG St. Peter

Der Entwurf des 08.28.0 Bebauungsplanes „St.-Peter-Hauptstraße – Petersbergenstraße – Rudolf-Hans-Bartsch-Straße – Nußbaumerstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 8. April 2021 bis Donnerstag, dem 10. Juni 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-000939/2021/0001

12.24.0 Bebauungsplan „Stattegger Straße“

XII. Bez., KG Andritz

Der Entwurf des 12.24.0 Bebauungsplanes „Stattegger Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Dienstag, den 8. April 2021 bis Donnerstag, den 10. Juni 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-002871/2021/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBL. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBL. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 8. Juni 2021 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.5.2021 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-019237/2017/0066

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Stefan Hausberger legte sein Bezirksratsmandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf mit Wirkung 3. Februar 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBL. Nr. 135/2016, wird Herr DI Günther **Abart**, geb. 1947, Pensionist, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Grazer Volkspartei – Bürgermeister Nagl“ auf dieses Mandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-019237/2017/0067

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Daniela Katzensteiner legte ihr Bezirksratsmandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard mit Wirkung 28. Februar 2021 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBL. Nr. 135/2016, wird Herr Andreas **Nitsche**, geb. 1985, Pädagoge, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 114/2020)*

GZ.: A8-083559/2020/0008

Rechnungsabschluss 2020

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2020 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2020 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 liegt ab Donnerstag, den 15.04.2021 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*Gemäß § 111b (1) iVm. § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 114/2020)*

GZ.: A8-083559/2020/0009

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 111b Abs. 1 iVm. § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen die Eröffnungsbilanz beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 zu beraten.

Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 liegt ab Donnerstag, den 15.04.2021 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A6-002335/2003/0115

Richtlinie Kindererholungsaktion der Stadt Graz

Die Richtlinie des Gemeinderates für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz vom 14.03.2019 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2021 wie folgt geändert:

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBL. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

Punkt 3.) der Richtlinie wird wie folgt geändert:

3. Förderfähige Kosten:

Unterstützt wird die Teilnahme von Kindern an Kindererholungsaktionen, welche Übernachtungen beinhalten:

<i>maximale Förderhöhe für Turnusse bis zu 7 Tagen:</i>	<i>€ 266,00</i>
<i>maximale Förderhöhe für 8 - bis 14-tägige Turnusse:</i>	<i>€ 492,00</i>
<i>maximale Förderhöhe für 3-wöchige Turnusse:</i>	<i>€ 564,00</i>

In Punkt 4.) der Richtlinie lautet der erste Satz:

4. Kriterien für die Zuerkennung eines freien Zuschusses:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen übersteigt die Höhe von € 874,- nicht.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A15-025412/2021/0001

Richtlinie zur Unterstützung für von Baustellen betroffene Klein- und Kleinstunternehmen

Richtlinie des Gemeinderates vom 25.03.2021 zur Unterstützung für von Baustellen betroffene Klein- und Kleinstunternehmen

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck der Unterstützung

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer - über einen begrenzten Zeitraum - Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kundenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Durch die gegenständliche Förderung werden jene Unternehmen gefördert, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgegliederte Rechtsträger, erhebliche Benachteiligungen entstehen.

Betroffene der Baustellen von privatwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Rechtsträgern können nicht durch diese Förderung unterstützt werden.

1.3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Gefördert werden physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Erwerbsgesellschaften.

Unterstützt werden Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit einer Betriebsgröße von maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß der KMU Definition:

Nicht gefördert werden Privatpersonen sowie Vereine.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann von Unternehmen in den Sockelzonen beantragt werden, deren direkter Kundenkontakt länger als 2 Wochen von einer unter 1.2 beschriebenen Baustelle beeinträchtigt ist.

Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Quantität und Qualität der Betroffenheit in kurzer Form skizzieren.

Die für einen kürzeren Zeitraum (< 2 Wochen) betroffenen Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

3. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses. Das Fördervolumen beträgt

- € 500,- für jene Unternehmen die mindestens 2 Wochen von einer Baustelle betroffen sind,
- € 1.000,- für Unternehmen die länger als 4 Wochen
- € 1.500,- für Unternehmen die länger als 6 Wochen betroffen sind und Jedes Unternehmen kann maximal eine Förderung pro Jahr in Anspruch nehmen.

4. VERFAHREN

4.1 Antragstellung

Das Förderansuchen der Stadt Graz finden sie unter www.wirtschaft.graz.at

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

4.2 Beurteilung

Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften der Förderrichtlinien der Stadt Graz.

4.3 Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung, wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

5. RÜCKFORDERUNG UND EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist einzustellen bzw. rück zu erstatten, wenn

1. die, in den Förderrichtlinien festgehaltenen, Bedingung nicht erfüllt werden.
2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, für die Führung des Betriebs, nicht gegeben sind.

Kommt es während der Dauer der Baustelle zwecks der aktuellen Corona Pandemie, zu von der Bundesregierung angeordneten Sperren der Geschäfte, führt das zur Einstellung der Unterstützung durch die Stadt Graz und es ist auf die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch den Bund zurückzugreifen.

6. LAUFZEIT

Anträge können bis spätestens 30.11.2022 eingereicht werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A15-077221/2017/0007

Richtlinie Sockelzonenförderung für Reininghaus und Smart City

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.10.2020 in der Fassung vom 25.03.2021 über Förderungen für Sockelzonen Reininghaus und Smart City Graz Mitte.
Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

1. Ziel der Förderung

Um eine optimale Eingliederung des Entwicklungsgebiets in den Stadtteil zu gewährleisten, werden mittels Förderung der monetäre Anreiz geschaffen, um das Synergiepotential mit den anderen Teilen der Stadt zu heben und auch die Dynamik bei der Entwicklung von Reininghaus / Smart City zu steigern. Ein vitaler Branchenmix ist entscheidend für die Qualität des neuen Stadtteils und muss sich an den Leitbegriffen „klimafreundlich“, „nachhaltig“ und „innovativ“ orientieren.

2. Zielgruppe

Unternehmen, deren Geschäftsmodelle sich an den Leitbegriffen klimafreundlich, nachhaltig und innovativ in Übereinstimmung mit den globalen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen orientieren:



3. Zielgebiet

Das Zielgebiet umfasst die entstehenden Sockelzonen der Quartiere, welche im neuen Stadtteil Reininghaus und in der Smart City Graz entwickelt werden.

4. Das Mietfördermodell - grundsätzliche Voraussetzungen

Das antragstellende Unternehmen muss sein Geschäftsmodell an den Leitbegriffen „klimafreundlich“, „nachhaltig“ und innovativ“ ausrichten.

Diese Tatsache soll in einer Unternehmensbeschreibung überzeugend dokumentiert und dargelegt werden.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Unternehmenskonzeptes ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Dabei darf an den erforderlichen Fähigkeiten des Förderwerbers/der Förderwerberin kein Zweifel bestehen. Ist der/die FörderwerberIn eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

Es muss ein gültiger Mietvertrag zu gewerblichen Zwecken (eventuell Vorvertrag) für eine Betriebsstätte im Entwicklungsgebiet Reininghaus / Smart City vorliegen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen.

5. Unternehmensgröße

Die Betriebsgröße des zu fördernden Unternehmens darf maximal 50 Beschäftigte (KMU-Definition!) nicht übersteigen. Diese Zahl bezieht sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten. Die Zahl der Beschäftigten ist bei der Antragstellung explizit anzuführen und zu bestätigen.

6. Förderfähige Kosten

Unterstützt werden die Mietkosten. Als Berechnungsbasis dient die Nettomiete gewerblicher Flächen, die für die Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind.

Die Betriebskosten werden von der Unterstützung nicht erfasst. Die geförderten Flächen müssen sich in den ausgewiesenen Sockelzonen befinden.

Allfällige Mieterhöhungen innerhalb der Laufzeit der Förderung werden nicht berücksichtigt.

7. Förderungsart und Förderintensität

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Nettomietkosten im 1. Jahr, 40 % im 2. Jahr und 20 % im 3. Jahr nach der Antragstellung.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 10.560,-.

Es werden monatliche Nettomietkosten pro m² bis zu maximal € 12,-/ m² anerkannt. Der übersteigende Betrag wird nicht gefördert.

Damit ergibt sich eine maximale Mietunterstützung von € 4.800,- im ersten Jahr (€ 400,- pro Monat), € 3.840,- im 2. Jahr (€ 320,- im Monat) und € 1.920,- im 3. Jahr (€ 160,- pro Monat).

(Berechnungsszenarien siehe Anhang)

Die Fördermittel richten sich nach den jährlichen Budgetbeschlüssen der Stadt.

8. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Mietzahlungen ab dem Datum der Antragstellung. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

9. Mietvereinbarung

Grundlage ist eine gültig abgeschlossene Mietvereinbarung zu gewerblichen Zwecken. Gewerbliche Nutzungen von Räumlichkeiten im Rahmen einer Mietvereinbarung zu Wohnzwecken (Büro in der eigenen Wohnung) ist von einer Förderung ausgeschlossen.

10. Art der Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt zum Ende jeden Kalenderjahres, nach Vorlage der Mietzahlungsnachweise für das betreffende Jahr. Sollte die Mietvereinbarung vor dem Ablauf des dritten Jahres gekündigt, kommt der nicht in Anspruch genommene Förderbetrag nicht mehr zur Auszahlung.

11. Förderabwicklung

Die Förderung erfolgt in Form dieser Richtlinie. Demnach können sich interessierte Unternehmen, welche den Kriterien entsprechen, bei der Wirtschaftsabteilung der Stadt Graz um die Förderung bewerben. Zur Beurteilung bei der Vergabe der Förderung, werden folgende Kriterien herangezogen:

- Qualität des Geschäftsmodells
- Synergiepotential Stadtteil / Branchenmix
- Nachhaltigkeit, Klimafreundlichkeit und Innovation des Produkts/der Dienstleistung

Beurteilt werden die Einreichungen von einem Projektbeirat. Von diesem wird eine Empfehlung zur Beschlussfassung abgegeben. Der Projektbeirat wird vom Stadtteilmanagement organisiert und besteht aus:

- einem/er Vertreter/in des Stadtteil Managements oder/und der Baudirektion – Stadtteilentwicklung Reininghaus
- einem/er Vertreter/in der Bauträger
- einem/er Vertreter/in der Wirtschaftsabteilung der Stadt Graz

Mit der Empfehlung des Beirats wird von der Wirtschaftsabteilung eine Beschlussfassung durch die Gremien der Stadt herbeigeführt.

12. Subsidiarität, Kumulierung

Eine Förderung von bereits geförderten Mietkosten ist ausgeschlossen.

Bei dieser Förderung ist auf die Einhaltung der De-minimis-Regelung zu achten.

„Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung sind Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen, da aufgrund der Betragsgrenze angenommen wird, dass weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.“

- Das jeweilige Förderungsprogramm ist als De-minimis-Beihilfe gekennzeichnet,
- zusammengerechnet werden gewährte De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre (Wirtschaftsjahre),
- die Summe darf in diesem Zeitraum den Betrag von € 200.000,- nicht überschreiten.

13. Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderanträge, die keine Deckung durch das Budget des jeweiligen Jahres finden oder vom Projektbeirat nicht empfohlen werden, können nicht unterstützt werden.

14. Laufzeit

Diese Richtlinie hat Gültigkeit bis einschließlich 2025 und orientiert sich im Ausmaß an den für die Förderung jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses fixiert werden.

Anhang Musterberechnungsbeispiele

Berechnung zur Unterstützung von gemieteten Gewerbeflächen Entwicklungsgebiet Reininghaus

Beispiel klein: 45m²

Nettomiete pro m²	12 €	540 €	45 m²
-------------------------------------	-------------	--------------	-------------------------

maximal geförderte Fläche		Förderung / Monat	Jahr=12M
Förderung 1. Jahr	50%	270 €	3.240 €
Förderung 2. Jahr	40%	216 €	2.592 €
Förderung 3. Jahr	20%	108 €	1.296 €
3 Jahre = 36 Monate		19.440 €	Förderung
		7.128 €	37%

Beispiel opt: 67m²

Nettomiete pro m²	12 €	800 €	67 m²
-------------------------------------	-------------	--------------	-------------------------

maximal geförderte Fläche		Förderung / Monat	Jahr=12M
Förderung 1. Jahr	50%	400 €	4.800 €
Förderung 2. Jahr	40%	320 €	3.840 €
Förderung 3. Jahr	20%	160 €	1.920 €
3 Jahre = 36 Monate		28.880 €	Förderung
		10.560 €	37%

Beispiel groß: 120 m²

Nettomiete pro m²	12 €	1.440 €	120 m²
-------------------------------------	-------------	----------------	--------------------------

maximal geförderte Fläche		Förderung / Monat	Jahr=12M
Förderung 1. Jahr	*)	400 €	4.800 €
Förderung 2. Jahr	*)	320 €	3.840 €
Förderung 3. Jahr	*)	160 €	1.920 €
3 Jahre = 36 Monate		51.840 €	Förderung
		10.560 €	20 %

*) Förderung lt. Punkt 7 der Richtlinie gedeckelt mit maximal € 10.560 bzw. € 12/m²

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2020

www.graz.at/cms/beitrag/10352651/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juli.html

Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2020

www.graz.at/cms/beitrag/10357344/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Oktober.html

Gemeinderatssitzung vom 5. November 2020

www.graz.at/cms/beitrag/10358589/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_November.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**
- sowie zum **Wortprotokoll**

aus den oben angeführten Gemeinderatssitzungen entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.